

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4841
zu Drucksache 7/4778
zu Drucksache 7/4170
02.02.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

- Drucksache 7/4778 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/4170 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Thüringer Haushaltsgesetz 2022 - ThürHhG 2022 -)

Gesundheits- und Pflegefürsorge

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung des Einzelplans 08 werden wie folgt geändert:

Begr.	KAP	Titel	E/A	Funkt-Übers.	Stichwort	Beschlussvorlage	Ansatz AfD	+/-
1	0829	53801	A	314	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen	5.540.000	0	5.540.000
2	0824	63380	A	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung und Stärkung der Pflegestrukturen, insbesondere im ländlichen Raum	3.531.000	5.531.000	-2.000.000

Im Saldo ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 3.540.000 €.

Diese stehen für eine Verwendung in der Allgemeinen Rücklage zur Verfügung.

Begründung zu 1:

Die hier vorgesehenen Mittel für Dienstleistungen zur Bekämpfung, Nachverfolgung und Beobachtung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens, insbesondere für die Durchführung von Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sowie für den Betrieb der Impfstellen, Impfzentren und mobilen Teams sind deckungsfähig mit den Erstattungen des Bundes und der Krankenkassen, die im Kernhaushalt unter Titel 0829 23103 mit Null Euro ausgewiesen wurden. Das Land Thüringen soll sich – auch aus haftungsrechtlichen Gründen - nicht mit zusätzlichen Landesmitteln an den Impfungen beteiligen.


Die Covid-19-Impfstoffe sind hinsichtlich etwa ihrer mittel- und langfristigen Wirkungen kaum erforscht und haben sich in ihrer Wirkung bei der Bekämpfung des Corona-Virus als fragwürdig erwiesen.

Allenfalls sollten derartige Impfungen nach umfangreicher Anamnese und Beratung durch die Hausarztpraxen und bei Kostenübernahme der Krankenkassen stattfinden.

Begründung zu 2:

Die soziale Unterstützung für bedürftige Personen ist gut ausgebaut und breit gefächert, weshalb es keiner weiteren Sozialprogramme bedarf. Woran es jedoch oft mangelt, sind unabhängige Auskunftspartner, die über die bestehenden Möglichkeiten informieren. Die von manchen Landkreisen eingesetzten Sozialberater stehen nicht flächendeckend zur Verfügung. Es ist daher geboten, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Land finanzierte Soziallotsen zu installieren, die als Anlauf- und Beratungsstelle flächendeckend weiterhelfen und zu den zuständigen Stellen und Institutionen weitervermitteln können.

Für die Fraktion


Kießling